

# Statuten

## Swiss Sliding

gegründet 1914 als der Schweizerische Schlitten-Sport-Verband (S.S.S.V.)

Genehmigt durch die ausserordentliche Delegiertenversammlung  
am 30. November 2024

### Abkürzungsverzeichnis (im Statutentext verwendete Abkürzungen)

Abkürzung	Begriff
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
SOA	Swiss Olympic Association
IBSF	International Bobsleigh & Skeleton Federation
FIL	Fédération Internationale de Luge de course
SSI	Swiss Sport Integrity
TAS	Tribunal Arbitral du Sport
DV	Delegiertenversammlung
AODV	Ausserordentliche Delegiertenversammlung
VV	Vorstand
VVM	Vorstandsmitglied/er
BASPO	Bundesamt für Sport
REV	Revisionsstelle
GL	Geschäftsleitung
UK	Untersuchungskommission
RK	Rekurskommission
AK	Athletenkommission
DSG	Schweizerisches Datenschutzgesetz
DSGVO	Europäische Datenschutzgrundverordnung

### Sprachform (im Statutentext verwendete Bezeichnungen zur Vereinfachung der Lesbarkeit)

Es werden generell die männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen aufgeführt, wobei stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen berücksichtigt sind.

**Inhaltsverzeichnis**

**A - Allgemeine Bestimmungen ..... 4**  
Artikel 1 Name und Sitz..... 4  
Artikel 2 Zweck..... 4  
Artikel 3 Zugehörigkeit..... 4  
Artikel 4 Geschäfts- / Rechnungsjahr..... 4  
Artikel 5 Reglemente ..... 5  
Artikel 6 Ethik / Doping..... 5

**B - Mitgliedschaften..... 6**  
Artikel 7 Mitgliedschaften..... 6  
Artikel 8 Ein- und Austritt ..... 7  
Artikel 9 Rechte und Pflichten ..... 8

**C - Finanzierung und Haftung..... 9**  
Artikel 10 Mittel ..... 9

**D - Organe..... 10**  
Artikel 11 Organe ..... 10

**i. Delegiertenversammlung ..... 10**  
Artikel 12 Ordentliche Delegiertenversammlung ..... 10  
Artikel 13 Ausserordentliche Delegiertenversammlung..... 11  
Artikel 14 Wahlen und Abstimmungen..... 12

**ii. Vorstand..... 13**  
Artikel 15 Vorstand ..... 13

**iii. Rechnungsrevision..... 15**  
Artikel 16 Revisionsstelle ..... 15

**iv. Geschäftsleitung ..... 15**  
Artikel 17 Geschäftsleitung..... 15

**v. Kommissionen, Fach- und Projektgruppen ..... 15**  
Artikel 18 Kommissionen, Fach- und Projektgruppen ..... 15

**E - Verbandsinterne Rechtspflege..... 17**  
Artikel 19 Rechtsmittel ..... 17  
Artikel 20 Verbandsgericht ..... 17  
Artikel 21 Sanktionen..... 18

**F - Schiedsgerichtsbarkeit..... 18**  
Artikel 22 Tribunal Arbitral du Sport..... 18

**G - Datenschutz..... 18**  
Artikel 23 Datenschutz..... 18

**H - Schlussbestimmungen ..... 19**  
Artikel 24 Auflösung oder Fusion ..... 19  
Artikel 25 Vereinsrecht / Inkrafttreten ..... 19

### A - Allgemeine Bestimmungen

<b>Artikel 1</b>	<b>Name und Sitz</b>	
<i>Name und Sitz</i>		1 Unter dem Namen Swiss Sliding besteht ein Verband in der Rechtsform eines Vereins im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB (nachstehend «Swiss Sliding») mit Sitz und Rechtsdomizil am jeweiligen Ort seiner Geschäftsstelle.
<b>Artikel 2</b>	<b>Zweck</b>	
<i>Allgemeines</i>		1 Swiss Sliding bezweckt die Förderung, Weiterentwicklung, Organisation und Überwachung der Sportarten Bob, Rodeln, Skeleton und Naturbahn Rodeln in der Schweiz.
<i>Bekanntnis</i>		2 Swiss Sliding bekennt sich zum Spitzensport, fördert den Nachwuchsleistungs- und den Breitensport und leistet seinen Beitrag zur sinnvollen Freizeitgestaltung.
<i>Visionen und Ziele</i>		3 Swiss Sliding legt seine langfristigen Visionen und Ziele fest.
<i>Non-profit-Organisation</i>		4 Swiss Sliding verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
<i>Unabhängigkeit</i>		5 Swiss Sliding ist politisch und konfessionell unabhängig.
<b>Artikel 3</b>	<b>Zugehörigkeit</b>	
<i>Allgemeines</i>		1 Swiss Sliding kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
<i>Mitgliedschaften</i>		2 Swiss Sliding ist Mitglied von SOA, der IBSF und der FIL. Die jeweils gültigen Statuten, Reglemente und Beschlüsse von SOA, der IBSF und der FIL, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für Swiss Sliding, dessen Mitglieder, Athleten und Funktionäre verbindlich.
<b>Artikel 4</b>	<b>Geschäfts- / Rechnungsjahr</b>	
<i>Allgemeines</i>		1 Das Geschäfts- / Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.

### Artikel 5

### Reglemente

- Allgemeines* 1 Reglemente ergänzen die Statuten verbindlich.
- Übereinstimmung* 2 Reglemente dürfen den Statuten nicht widersprechen.
- Erlass und Änderungen* 3 Der VV erlässt die Reglemente und kann diese jederzeit ändern. Neue Reglemente und Änderungen müssen kommuniziert werden.
- Antragsrecht der DV* 4 Die DV kann auf Antrag Änderungen der Reglemente erwirken.
- Reglemente Kommissionen* 5 Der VV genehmigt auch die Reglemente der Kommissionen.

### Artikel 6

### Ethik / Doping

- Allgemeines* 1 Swiss Sliding setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Sliding anerkennt die jeweils aktuell gültige «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verband.
- Ethik- und Dopingstatut* 2 Swiss Sliding, seine Mitglieder und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von SOA («Doping-Statut») bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Swiss Sliding sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeitenden und Beauftragten durchsetzen.
- SSI und Schweizer Sportgericht* 3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von SSI untersucht. Das Schweizer Sportgericht («Sportgericht») ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Es wendet seine Verfahrensvorschriften an. Dessen Entscheide können gemäss seinem Verfahrensreglement und gemäss der Schiedsordnung des TAS beim TAS in Lausanne angefochten werden.

### B - Mitgliedschaften

#### Artikel 7

#### Mitgliedschaften

##### *Mitgliederkategorien*

1 Swiss Sliding umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- **Bob-, Rodel- und Skeletonclubs**
- **Fachverband (Naturbahn Rodeln)**
- **Partnerverbände**
- **Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten**
- **Supporter**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

##### *Bob-, Rodel- und Skeletonclubs*

2 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Bob-, Rodel- und Skeletonclubs in der Rechtsform von Vereinen gemäss Artikel 60 ff. ZGB. Sie verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.

##### *Fachverbände*

3 Zu dieser Mitgliederkategorie gehören Fachverbände in der Rechtsform von Vereinen gemäss Artikel 60 ff. ZGB. Sie sind ein Zusammenschluss von Clubs, welche einer von Swiss Sliding anerkannten Sportart angehören.

Fachverbände sind in Aufgaben, Pflichten und Regeln in den Statuten mit den Clubs grundsätzlich gleichgesetzt, soweit sich aus den vorliegenden Statuten keine Ausnahmen ergeben.

##### *Partnerverbände*

4 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Partnerverbände in der Rechtsform von Vereinen gemäss Artikel 60 ff. ZGB. Partnerverbände sind ein Zusammenschluss von Clubs, welche einer von Swiss Sliding anerkannten Sportart angehören (z.B. kantonale und regionale Verbände) und die Zweckbestimmungen und Statuten von Swiss Sliding unterstützen und einhalten.

Die Partnerverbände sind in Aufgaben, Regeln, Rechten und Pflichten gemäss Statuten mit den Clubs gleichgestellt, soweit sich aus den vorliegenden Statuten keine Ausnahmen ergeben.

##### *Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten*

5 Zu dieser Mitgliederkategorie gehören natürliche Personen, die sich um Swiss Sliding und/oder die Sportarten von Swiss Sliding in besonderer Weise verdient gemacht haben. Eine Nomination für eine Ehrenmitgliedschaft kann jeder Club oder Fachverband beim VV oder der VV beantragen. Die Ernennung erfolgt durch die DV. Die DV kann, auf Antrag eines Clubs oder des VV, einen ehemaligen Präsidenten von Swiss Sliding zum Ehrenpräsident

ernennen. Ehrenmitglieder und -präsidenten können sich beratend einbringen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

*Supporter*

- 6 Zu dieser Mitgliederkategorie gehören natürliche oder juristische Personen, die Swiss Sliding unterstützen. Supporter können sich beratend einbringen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

### Artikel 8

#### Ein- und Austritt

*Eintritt*

- 1 Interessenten für eine Mitgliedschaft können dem VV jederzeit ein schriftliches oder elektronisches Gesuch einreichen. Juristische Personen haben mit dem Gesuch die Mitgliederliste, die Statuten und das namentliche Vorstandsverzeichnis sowie das Protokoll der Gründungsversammlung beizulegen. Das Gesuch muss eine unterzeichnete Erklärung enthalten, in welcher der Interessent bestätigt, sich und seine Mitglieder den Statuten und Reglementen sowie der Rechtspflege von Swiss Sliding zu unterstellen. Über die Aufnahme entscheidet die DV.

*Beendigung Mitgliedschaft, Austritt*

- 2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod, dem Konkurs einer juristischen Person oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen von Swiss Sliding.

Der Austritt aus Swiss Sliding ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den VV möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäfts- / Rechnungsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet. Die Entlassung aus den übrigen Pflichten gegenüber Swiss Sliding kann erst nach Regelung sämtlicher finanziellen und anderweitigen Verpflichtungen auf das Ende eines Geschäfts- / Rechnungsjahres erfolgen.

*Ausschluss*

- 3 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber Swiss Sliding nicht nachkommen oder Swiss Sliding Schaden zufügen, können durch die DV ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des VV durch die DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Ausschluss-Entscheid ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief umgehend bekannt zu geben und in den offiziellen Mitteilungen in geeigneter Form zu veröffentlichen. Der Entscheid der DV ist für Swiss Sliding, vorbehaltlich einer Anfechtung gemäss Artikel 75 ZGB, definitiv.

### Artikel 9

### Rechte und Pflichten

#### *Allgemeines*

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von Swiss Sliding zu wahren sowie die Statuten, Verträge, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen. Zudem anerkennen und befolgen die Mitglieder die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von SOA sowie die weiteren präzisierenden Dokumente. Soweit erforderlich, sind die Mitglieder verpflichtet, ihre Statuten und Reglemente anzupassen, sodass diese keine Bestimmungen enthalten, die den Vorschriften von Swiss Sliding zuwiderlaufen.

Die Mitglieder haben die entsprechenden Pflichten ihren Mitgliedern und Organen zu überbinden und in ihren Statuten, Reglementen und dergleichen eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

#### *Mitgliederbeiträge*

- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Supporter sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrags befreit.

#### *Stimm- und Wahlrecht*

- 3 Nur die an einer DV anwesenden Mitglieder mit einem gültigen Stimmausweis sind stimm- und wahlberechtigt. Die Stimmen werden wie folgt bemessen:

Jeder Club hat fünf Grundstimmen plus zusätzlich maximal einundzwanzig Stimmen.

Jeder Fachverband hat fünf Stimmen.

Jeder Club und Fachverband kann maximal drei Delegierte an die DV entsenden.

Die Partnerverbände sind berechtigt, mit maximal drei Vertretern an der DV teilzunehmen. Sie haben gemäss Artikel 12 Ziffer 5 das Antragsrecht. Es steht ihnen jedoch nur beratende Stimme zu, sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Sämtliche Stimmen sind von einem Delegierten zu vertreten.

Zusätzliche Stimmen gemäss dem Mitgliederbestand lizenzierter Wettkämpfer am 31. März, ohne Kategorie 'Jugend' bis zum vollendeten 15. Altersjahr:

- |               |                            |
|---------------|----------------------------|
| - bis und mit | 2 liz. Wettk.= 2 Stimmen   |
| - bis und mit | 4 liz. Wettk.= 4 Stimmen   |
| - bis und mit | 8 liz. Wettk.= 6 Stimmen   |
| - bis und mit | 12 liz. Wettk.= 8 Stimmen  |
| - bis und mit | 16 liz. Wettk.= 10 Stimmen |
| - bis und mit | 20 liz. Wettk.= 12 Stimmen |
| - ab          | 21 liz. Wettk.= 14 Stimmen |



Zusätzliche Stimmen gemäss dem Mitgliederbestand der weiteren beitragszahlenden, aber nicht lizenzierten Mitglieder am 31. März:

- bis und mit 10 Mitglieder = 0 Stimmen
- bis und mit 25 Mitglieder = 1 Stimme
- bis und mit 50 Mitglieder = 2 Stimmen
- bis und mit 100 Mitglieder = 3 Stimmen
- bis und mit 150 Mitglieder = 4 Stimmen
- bis und mit 225 Mitglieder = 5 Stimmen
- bis und mit 300 Mitglieder = 6 Stimmen
- ab 301 Mitglieder = 7 Stimmen

### *Willensbildung*

- 4 Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung und Gestaltung der Aktivitäten von Swiss Sliding im Rahmen der vorliegenden Statuten mitzuwirken (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).

### *Sanktionen*

- 5 Der VV regelt mögliche Sanktionen gegen ein Mitglied in einem Reglement, mit Ausnahme des Ausschlusses, der in den Statuten geregelt ist.

## C - Finanzierung und Haftung

### **Artikel 10**

### **Mittel**

#### *Einnahmen*

- 1 Zur Verfolgung und Erreichung des Zwecks und der Ziele verfügt Swiss Sliding insbesondere über folgende Mittel:
- a) Eintrittsgebühr für neue Mitglieder
  - b) Mitgliederbeiträge
  - c) Lizenzgebühren
  - d) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
  - e) Beiträge der öffentlichen Hand und Finanzhilfen
  - f) Subventionen
  - g) Supporter-Beiträge
  - h) Spenden und Zuwendungen aller Art, inkl. Sponsoring und Werbung
  - i) Diverses

#### *Mitgliederbeiträge*

- 2 Die Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren werden jährlich durch die DV festgesetzt. Es können je nach Kategorie der Mitgliedschaft und nach Grösse des Mitglieds unterschiedlich hohe Mitgliederbeiträge festgelegt werden.

#### *Haftung*

- 3 Für die Verbindlichkeiten von Swiss Sliding haftet einzig sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten von Swiss Sliding ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die Organhaftung nach Artikel 55 Abs. 3 ZGB sowie strafrechtliche Tatbestände.

### *Versicherung*

- 4 Swiss Sliding haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit, bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die Mitglieder oder bei der Teilnahme an Aktivitäten entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden erhoben werden, verfügt Swiss Sliding über eine Haftpflichtversicherung.

## D - Organe

### Artikel 11

#### Organe

#### *Organe*

- 1 Die Organe von Swiss Sliding sind:
- die ordentliche DV und die AODV
  - der VV
  - die REV
  - die GL
  - die Kommissionen
  - das Verbandsgericht

## i. Delegiertenversammlung

### Artikel 12

#### Ordentliche Delegiertenversammlung

#### *Allgemeines*

- 1 Das oberste Organ von Swiss Sliding ist die DV. Eine ordentliche DV findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäfts- / Rechnungsjahres statt. Ort und Datum sind mindestens acht Wochen vor der Durchführung mitzuteilen.

#### *Zirkularweg / virtuelle Versammlung*

- 2 Die Beschlussfassung sowie Wahlen sind in begründeten Fällen auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) oder virtuell erlaubt.

#### *Einladung*

- 3 Zur DV werden die Mitglieder und andere Empfängerkreise mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden und Zustellung der Beschlussunterlagen eingeladen.

#### *Kommunikation*

- 4 Sämtliche Einladungen, Mitteilungen, Korrespondenzen, Informationen des VV und der Geschäftsstelle werden den Mitgliedern und anderen Empfängerkreisen grundsätzlich elektronisch zugestellt. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse haben Anspruch auf postalische Zustellung.

- Traktanden* 5 Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der DV sind bis spätestens sechs Wochen vor der DV schriftlich und mit Begründung und den relevanten Unterlagen an den VV zu richten.
- Versammlungsleitung* 6 Die DV wird vom Präsidenten, dem Vize-Präsident oder dem Tagespräsident geleitet.
- Aufgaben* 7 Die DV hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Wahl der Stimmentzähler
  - b) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
  - c) Genehmigung des Jahresberichts des VV
  - d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
  - e) Entlastung des VV und der GL
  - f) Wahl eines Tagespräsidenten aus der Versammlung oder aus dem VV, wobei zur Wiederwahl stehende VVM nicht zur Verfügung stehen
  - g) Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, des Verantwortlichen Finanzen, des Verantwortlichen Sport und der übrigen VVM sowie der Mitglieder der UK und der RK, des Verbandsgerichts sowie der REV
  - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren
  - i) Kenntnisnahme vom Budget
  - j) Kenntnisnahme vom Tätigkeitsprogramm
  - k) Beschlussfassung über Anträge des VV und der Mitglieder
  - l) Änderung oder Totalrevision der Statuten
  - m) Aufnahme neuer Mitglieder
  - n) Ausschluss von Mitgliedern
  - o) Ehrungen
  - p) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion von Swiss Sliding und die Verwendung des Liquidationserlöses
- Protokoll* 8 Über die Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen. Es ist vorab vom VV zu genehmigen und innert acht Wochen seit der DV den Mitgliedern zuzustellen. Anfechtungen gegen Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, ebenso Anfechtungen von nicht korrekten Protokollierungen, sind gemäss Artikel 75 ZGB vorzunehmen.
- Artikel 13** **Ausserordentliche Delegiertenversammlung**
- Einberufung* 1 Der VV oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer AODV unter Angaben des Zwecks verlangen. Sie hat spätestens innert drei Monaten nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- Übrige Bestimmungen* 2 Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen analog der ordentlichen DV.

### Artikel 14

### Wahlen und Abstimmungen

#### *Beschlussbefähigung*

1 Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### *Beschlussfassung*

2 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, Ausnahmen siehe Ziffer 3. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### *Statutenänderungen und Ausschluss von Mitgliedern*

3 Statutenänderungen und der Ausschluss von Mitgliedern benötigen die Zustimmung einer Zwei-Drittels Mehrheit der anwesenden Stimmen (qualifiziertes Mehr). Der Beschluss über die Auflösung oder Fusion benötigt die Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen, siehe auch Artikel 24.

#### *Totalrevision der Statuten*

4 Die Durchführung einer Totalrevision der Statuten wird auf Antrag des VV oder wenn mindestens ein Fünftel der Stimmen dies verlangt, von der DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

#### *Wahlen*

5 Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

#### *Stimmrecht*

6 An der DV stimm- und wahlberechtigt sind nur Delegierte mit einem gültigen Stimmausweis.

Der Stimmausweis wird abgegeben, wenn:

- das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber Swiss Sliding bis zur Eröffnung der DV vollumfänglich nachgekommen ist;
- das Mitglied seinen Mitgliederbestand per 31. März bis spätestens zehn Tagen nach der schriftlichen Aufforderung durch die Geschäftsstelle gemeldet hat;
- die vom Mitglied bestimmte delegierte Person für die DV schriftlich gemeldet wurde. Die Anmeldung gilt als Vertretungsvollmacht;
- der Delegierte nicht mehr als ein Mitglied vertritt;
- der Delegierte nicht Mitglied des Swiss Sliding VV ist.

Supporter, Mitglieder des VV sowie durch den Swiss Sliding VV eingeladen externe Sachverständige können durch die Versammlungsleitung in die Sachdiskussionen einbezogen werden. Sie sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt.

#### *Geheime Wahl bzw. Abstimmung*

7 Eine geheime Wahl durch anonyme Stimmzettel wird durchgeführt, wenn mehr Vorschläge als Mandate zu vergeben sind. Im Übrigen kann mit einem Achtel der anwesenden Stimmen eine geheime Wahl oder Abstimmung mit einem Ordnungsantrag verlangt werden.

### ii. Vorstand

<b>Artikel 15</b>	<b>Vorstand</b>
<i>Zusammensetzung</i>	1 Der VV besteht aus fünf bis neun Personen. Swiss Sliding bemüht sich, eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter im VV sicherzustellen und die jeweils gültigen Auflagen des BASPO – je nach Situation und Möglichkeiten – zu erfüllen.
<i>Amtszeit</i>	2 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Es sind maximal sechs Amtszeiten möglich. Die Amtszeiten vor Inkrafttreten dieser Regelung werden dabei nicht mitgezählt.
<i>Vakanzen</i>	3 Während eines Geschäfts- / Rechnungsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung durch die DV durch den VV selbst neu besetzt werden.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	4 Der VV verfügt über folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung von Swiss Sliding nach aussen</li><li>b) Festlegung der strategischen Ziele und Handlungsfelder zur Erreichung des Verbandszwecks</li><li>c) Anstellung oder Beauftragung von Personen für die Erreichung der Ziele von Swiss Sliding gegen eine angemessene Entschädigung</li><li>d) Ausführung der Beschlüsse der DV</li><li>e) Wahl und Aufsicht der geschäftsführenden Person sowie der weiteren Mitglieder der GL</li><li>f) Festlegung der Organisation, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der GL</li><li>g) Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle</li><li>h) Einberufung und Leitung der DV</li><li>i) Antragstellung an die DV betreffend Jahresberichte und Jahresrechnung</li><li>j) Erstellung des Budgets</li><li>k) Erlass, Änderung und Genehmigung von Reglementen</li><li>l) Besetzung und Einberufung von Kommissionen</li><li>m) Genehmigung von Statuten der Mitglieder</li><li>n) Aufgaben der Rechtspflege</li><li>o) Regelung von Sanktionen</li><li>p) Kenntnisnahme von den Berichten der UK</li><li>q) Vergabe der nächsten Schweizermeisterschaften (Winter und Sommer)</li><li>r) Kandidaturen für internationale Meisterschaften</li><li>s) Vertretung von Swiss Sliding bei nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen</li><li>t) Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind</li><li>u) Genehmigung der Protokolle der Vorstandssitzungen</li><li>v) Führung des Archivs</li></ul>

- Dringlichkeiten* 5 In dringenden Fällen kann der VV Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der DV fallen. Solche Beschlüsse sind der nächsten DV zur Genehmigung vorzulegen.
- Beizug weiterer Funktionen* 6 Der VV und/oder die geschäftsführende Person können zur Bearbeitung spezieller Aufgaben besondere Arbeitsgruppen einsetzen. Im Weiteren sind sie berechtigt, einzelne Mitglieder oder Drittpersonen mit gezielten Funktionen und beratender Stimme einzusetzen bzw. beizuziehen.
- Ressorts* 7 Im VV sind folgende Ressorts zwingend vertreten:
- Präsident
  - Vize-Präsident
  - Verantwortlicher Finanzen
  - Verantwortlicher Sport
- Der VV konstituiert sich mit Ausnahme der obigen Funktionen selbst.
- Sitzungen* 8 Der VV versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes VVM kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Beschlussfassung* 9 Sofern kein VVM mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten es nicht anders vorschreiben. Der VV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches der Genehmigung durch den VV bedarf.
- Zeichnungsberechtigung* 10 Die VVM untereinander oder je einzeln mit der geschäftsführenden Person sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.
- Ehrenamtlichkeit / Spesen* 11 Der VV ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen gemäss Reglement.
- Archiv* 12 Wichtige Akten und historisch relevante Dokumente wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Jahresrechnungen inkl. Belegen und Revisionsberichten, Budgets, Fotos, Medienberichte usw. sind zu archivieren. Der VV ist dafür verantwortlich.

### iii. Rechnungsrevision

#### Artikel 16

#### Revisionsstelle

- Revisionsstelle*
- 1 Die DV wählt auf Vorschlag des VV eine anerkannte, unabhängige externe Revisionsgesellschaft, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich Stichproben vornimmt. Die REV hat das Recht, jederzeit in die Bücher und die Tätigkeit von Swiss Sliding Einsicht zu nehmen.
- Berichterstattung*
- 2 Die REV erstattet dem VV zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht samt Antrag.
- Amtszeit*
- 3 Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Es sind maximal acht Amtszeiten möglich. Die Amtszeiten vor Inkrafttreten dieser Regelung werden dabei nicht mitgezählt.

### iv. Geschäftsleitung

#### Artikel 17

#### Geschäftsleitung

- Zusammensetzung*
- 1 Die GL von Swiss Sliding setzt sich aus der geschäftsführenden Person und allfälligen weiteren Mitgliedern zusammen.
- Unvereinbarkeit*
- 2 Die geschäftsführende Person kann nicht gleichzeitig Mitglied des VV sein.
- Aufgaben und Kompetenzen*
- 3 Die GL bearbeitet und erledigt alle operativen Aufgaben gemäss dem Geschäftsreglement. Ihr kommen insbesondere die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse zu:
- a) Operative Führung
  - b) Umsetzung der strategischen Vorhaben des VV
  - c) Betrieb einer bedürfnisgerechten Organisation
  - d) Betrieb eines wirksamen Finanzcontrollings
  - e) Einhaltung der Budgetvorgaben
- Zeichnungsberechtigung*
- 4 Die geschäftsführende Person ist zusammen mit einem VVM kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

### v. Kommissionen, Fach- und Projektgruppen

#### Artikel 18

#### Kommissionen, Fach- und Projektgruppen

- UK*
- 1 Die UK besteht aus drei Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident und ein weiteres ordentliches Mitglied) und wird auf Vorschlag des VV durch die DV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist

möglich. Es sind maximal sechs Amtszeiten möglich. Die Amtszeiten vor Inkrafttreten dieser Regelung werden dabei nicht mitgezählt.

Die UK konstituiert sich selbst. Zur Wahrung der Unabhängigkeit dürfen die Mitglieder der UK nicht gewählte Mitglieder eines anderen Organs von Swiss Sliding sein und auch nicht einem Vorstand eines Mitglieds von Swiss Sliding angehören.

Die UK kann durch den VV oder durch einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder zur Prüfung von Unregelmässigkeiten und dergleichen schriftlich mit Begründung inkl. relevante Unterlagen beauftragt bzw. aktiviert werden. Die UK erstattet dem VV zuhanden aller Mitglieder schriftlich den Prüfungsbericht.

*RK*

- Die RK besteht aus drei Mitgliedern und wird auf Vorschlag des VV durch die DV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Es sind maximal sechs Amtszeiten möglich. Die Amtszeiten vor Inkrafttreten dieser Regelung werden dabei nicht mitgezählt.

Zur Wahrung der Unabhängigkeit dürfen die Mitglieder der RK nicht gewählte Mitglieder eines anderen Organs oder einer anderen Kommission von Swiss Sliding sein und auch nicht einem Vorstand eines Mitglieds von Swiss Sliding angehören.

Die RK erfüllt ihre Pflicht zur Behandlung und Entscheidung in Rekursverfahren gemäss Artikel 19 sowie dem Rechtspflegereglement von Swiss Sliding unabhängig und selbständig. Der Präsident von Swiss Sliding ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

*AK*

- Swiss Sliding hat eine unabhängige und ständige AK, in welcher aktive und/oder zurückgetretene Athleten Einsitz nehmen. Die Wahl in die AK sowie Tätigkeit und Kompetenzen der AK richten sich nach dem separaten Reglement. Die AK hat ein jederzeitiges Antragsrecht an den VV.

*Weitere Kommissionen*

- Der VV kann weitere Kommissionen einsetzen. Er legt deren Tätigkeit und Kompetenzen fest. Die vorsitzende Person der Kommission wird durch den VV, die übrigen Mitglieder auf Vorschlag der vorsitzenden Person nach erfolgter Konsultation der Clubs ebenfalls durch den VV eingesetzt. Es ist bei der Zusammensetzung der Kommissionen auf eine angemessene Vertretung der Clubs zu achten, der Entscheid obliegt dem VV. Reglemente der Kommissionen sind vom VV zu genehmigen.



### *Fach- und Projektgruppen*

- 5 Der VV oder die GL kann bei Bedarf selbständig Fach- und Projektgruppen einsetzen und sie beauftragen, zur Unterstützung bei der Bearbeitung fachspezifischer und/oder komplexer Themen mitzuwirken. Fach- und Projektgruppen können keine Entscheidungskompetenzen übertragen werden, sie haben lediglich ein Vorschlagsrecht zu Händen des VV oder der GL.

### *Ehrenamtlichkeit / Spesenentschädigung*

- 6 Die Mitglieder von Kommissionen sowie von Fach- und Projektgruppen sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anrecht auf Vergütung der Spesen gemäss Reglement.

## E - Verbandsinterne Rechtspflege

### **Artikel 19**

#### **Rechtsmittel**

#### *Grundlage für einen Rekurs*

- 1 Entscheide des VV, von Kommissionen, der GL oder von Angestellten von Swiss Sliding sind schriftlich zu begründen, sofern mit der betroffenen Person keine Einigung erzielt werden konnte.

#### *Rekurs*

- 2 Der Entscheid kann von der betroffenen Person mittels Rekurses innert dreissig Tagen gemäss dem Rechtspflegereglement von Swiss Sliding bei der RK angefochten werden.

#### *Entscheide der RK*

- 3 Rekursentscheide der RK können von einer betroffenen Person mittels Beschwerde innert dreissig Tagen gemäss dem Rechtspflegereglement von Swiss Sliding beim Verbandsgericht angefochten werden.

### **Artikel 20**

#### **Verbandsgericht**

#### *Zusammensetzung*

- 1 Das Verbandsgericht besteht aus einem unabhängigen Einzelrichter, der weder einem Organ von Swiss Sliding noch einem Mitglied angehören darf.

#### *Einsetzung*

- 2 Die DV wählt eine für diese Aufgabe geeignete Person. Als geeignet gelten insbesondere Personen mit juristischer Ausbildung oder Personen, welche einer gerichtlichen Schlichtungs- oder Spruchbehörde angehören bzw. angehört haben.

Die DV kann eine oder mehrere Ersatzpersonen wählen, welche im Falle der Verhinderung oder Befangenheit des Verbandseinzelrichters amten sollen.

#### *Amtszeit*

- 3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Es sind maximal sechs Amtszeiten möglich. Die Amtszeiten vor Inkrafttreten dieser Regelung werden dabei nicht mitgezählt.

### *Aufgaben und Kompetenzen*

- 4 Das Verbandsgericht entscheidet über Anfechtungen von Rekursentscheiden der RK gemäss Artikel 19 Ziffer 2. Das Verfahren bestimmt sich nach dem Rechtspflegereglement von Swiss Sliding in der jeweils gültigen Fassung.

### **Artikel 21**

#### **Sanktionen**

### *Disziplinarmassnahmen*

- 1 Der VV kann gegen fehlbare Mitglieder und/oder Athleten gestützt auf entsprechende Reglemente oder Vereinbarungen Sanktionen aussprechen. Entscheide über solche Sanktionen sind nach den Bestimmungen von Artikel 19 anfechtbar.

## **F - Schiedsgerichtsbarkeit**

### **Artikel 22**

#### **Tribunal Arbitral du Sport**

### *Zuständigkeit*

- 1 Entscheide des Verbandsgerichts können ausschliesslich vor dem TAS in Lausanne angefochten werden, soweit keine zwingende gesetzliche Zuständigkeit der staatlichen Gerichte besteht.

### *Verfahren*

- 2 Eine Berufung an das TAS ist innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Bekanntgabe des anzufechtenden Entscheids beim TAS einzureichen. Das Verfahren vor dem TAS richtet sich nach den Bestimmungen über das Berufungsverfahren im Verfahrenscode über die Sportschiedsgerichtsbarkeit des TAS. Einer Berufung an das TAS kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

### *Grundlagen*

- 3 In der Sache sind die Statuten und die Reglemente von Swiss Sliding anwendbar, subsidiär kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.

## **G - Datenschutz**

### **Artikel 23**

#### **Datenschutz**

### *Datenschutzerklärung*

- 1 Swiss Sliding unterzieht sich den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (DSG und sofern anwendbar DSGVO). Bezüglich der Details wird auf die separate Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Homepage von Swiss Sliding eingesehen oder kann bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

**H - Schlussbestimmungen**

**Artikel 24**

**Auflösung oder Fusion**

*AODV*

- 1 Die Auflösung oder Fusion von Swiss Sliding kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen AODV mit einem Stimmenmehr von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder daran teilnehmen.

*Zweite Versammlung*

- 2 Nehmen weniger als zwei Drittel der Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann Swiss Sliding auch dann mit einer Vier-Fünftel Mehrheit aufgelöst oder fusioniert werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

*Vermögensverwendung*

- 3 Bei einer Auflösung von Swiss Sliding geht das Vermögen bis zur Konstituierung eines neuen gleichgerichteten Verbands zur Verwaltung an SOA über. Die Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Bei einer Fusion geht das gesamte Vermögen an den Rechtsnachfolger über.

**Artikel 25**

**Vereinsrecht / Inkrafttreten**

*Vereinsrecht*

- 1 Soweit diese Statuten keine entsprechenden Bestimmungen enthalten, können die einschlägigen Bestimmungen des ZGB über das Vereinsrecht sinngemäss beigezogen werden.

*Ersatz bisheriger Fassungen*

- 2 Die vorliegenden Statuten ersetzen sämtliche bisherigen Fassungen.

*Inkrafttreten*

- 3 Diese Statuten treten mit deren Genehmigung durch die AODV vom 30. November 2024 ab sofort in Kraft.

Ort/Datum:

Filzbach, 30. November 2024

Präsidium



Sepp Kubli

Protokoll



Roger Clavadetscher